

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen («AEB») gelten als integrierter Bestandteil aller zwischen der W. Althaus AG und Lieferanten (zusammen «die Parteien») abgeschlossener Verträge, Bestellungen und Offertenanfragen.

Abweichungen hiervon oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von der W. Althaus AG ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

Der Schriftform gleichgestellt sind Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, soweit dies nachfolgend vorgegeben oder separat schriftlich vereinbart wird.

2. Vertragsabschluss und Änderungen

Offerten des Lieferanten erfolgen schriftlich. Informationen, Zeichnungen, technische Spezifikationen sowie andere Vorgaben der W. Althaus AG bilden - soweit nicht schriftlich anders vereinbart - Bestandteil der Offerte.

Offerten durch den Lieferanten - einschliesslich Muster, Prototypen, Materialien, Leistungen oder anderer Aufwände - erfolgen - ausser es wird schriftlich anders vereinbart - für die W. Althaus AG kostenlos.

Eine Offerte gilt - soweit nicht schriftlich anders vereinbart - für die Dauer von 3 Monaten.

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant eine Bestellung der W. Althaus AG in Form einer Auftragsbestätigung elektronisch in PDF-Form gemäss nachfolgenden Vorgaben bestätigt hat.

Erfolgt diese Bestätigung nicht innerhalb von drei Werktagen ab dem Folgetag auf die Bestellung ist die W. Althaus AG berechtigt diese schriftlich oder elektronisch per E-Mail zu widerrufen. Dies berechtigt den Lieferanten nicht, Ansprüche geltend zu machen.

Im Falle von Bestellungen ohne Preis bzw. mit Richtpreis bedarf eine Auftragsbestätigung vorab einer zusätzlichen schriftlichen Zustimmung durch die W. Althaus AG.

Eine Auftragsbestätigung umfasst folgende Angaben:

Die bestellende Gesellschaft, die produzierende/liefernde Gesellschaft, deren UID (Umsatzsteuer-ID), Kommunikationsangaben, Name des bestellenden Vertreters der W. Althaus AG, Kundennummer der W. Althaus AG, Bestellnummer, Mengenkontraktnummer sowie Kontrakt-Restmenge, Bestelldatum, Lieferbedingungen, Produktbezeichnung, Materialien welche als «Dual Use» Güter deklariert werden müssen, Versandart, Zahlungsbedingung, Produktbezeichnung, Artikelnummer, Qualitätsbezeichnung, Liefermenge, Rabatt, Nettopreis sowie ausgewiesene MwSt., Lieferdatum und Lieferort.

Mit einer Auftragsbestätigung verpflichtet sich der Lieferant automatisch jegliche Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit - insbesondere die Einhaltung der Richtlinie VSoTr sowie die neuesten Direktiven nach „RoHS“ und „REACH“ - anzuwenden und einzuhalten. Im Falle von Abweichungen und Verstössen informiert er unverzüglich die W. Althaus AG und sorgt für entsprechende Abstellmassnahmen.

W. Althaus ist nach Vertragsabschluss berechtigt, angemessene Änderungen, wie z.B. Spezifikationen, Herstellung, Art und Inhalt der Lieferungen und/oder Leistungen - insbesondere bedingt durch Kundenanforderungen, Änderungen von Standards, Normen, rechtlichen Vorgaben, etc. - zu verlangen. Der Lieferant wird W. Althaus unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 5 Werktagen, über deren Auswirkung - insbesondere auf Kosten und Termine - informieren. Die Parteien treffen hierauf in nützlicher Frist eine einvernehmliche Lösung.

3. Verpackung und Versand von Lieferungen

Der Lieferant verpackt und versendet Lieferungen stets mit der angemessenen Sachkenntnis und Sorgfalt, um jegliche Schäden zu vermeiden. Vorgaben der W. ALTHAUS AG sind zu beachten. Der Lieferant weist die W. Althaus AG im Zweifelsfall rechtzeitig vor Versand auf mögliche Gefahren hin. Warenpositionen sind jeweils deutlich zu kennzeichnen.

Jede Sendung enthält einen Lieferschein mit folgender Information:

- Lieferscheinnummer
- Vollständige Bestellnummer W. ALTHAUS AG
- Ansprechpartner bzw. Name des Warenempfängers
- Materialnummer von W. ALTHAUS AG
- Bezeichnung der Ware
- Liefermenge und Preis pro Einheit
- Angaben über Teil- und Restlieferung
- Je Bestellmaterial: Ursprungsland, Zolltarifnummer und Präfenznachweis
- Nettogewicht in kg pro Einheit.

Lieferungen werden vor Versand betreffend vorbenannte Anforderungen überprüft.

Der Lieferant stellt die Transportdokumente entsprechend den Anforderungen eines Transports gemäss zu beachtenden Vorschriften bis zum Erfüllungsort vollständig und rechtsverbindlich aus bzw. stellt dies sicher. Der Lieferant haftet der W. Althaus AG für die Nichteinhaltung vorbenannter Pflichten sowie dafür, dass Anweisungen zur Verpackung, zum Versand und der Zollabfertigung nicht befolgt werden.

4. Liefer- bzw. Leistungskonformität

Der Lieferant garantiert, dass vertragsgegenständliche Komponenten von Lieferungen bzw. Leistungen stets den gesetzlichen Bestimmungen und Standards des in der Bestellung angegebenen Bestimmungsorts entsprechen. Insbesondere Bestimmungen wie über „Konfliktmineralien“ gemäss Sec. 1502 der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Acts werden stets beachtet.

Lieferungen bzw. Leistungen haben hinsichtlich Sicherheit stets den anerkannten Regeln der Technik am jeweilig benannten Bestimmungsort zu entsprechen. Schweizerische- und EU-spezifische Vorschriften sind zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und die Richtlinie 2014/30/EU über elektromagnetische Verträglichkeit und jeweilige Änderungen.

Der Lieferant hat regelmässig zu überprüfen, welche Vorgaben betreffend die Pflichten aus vorbenannten Ziffern und allfällig weiteren Konformitäts erfordernissen zu beachten sind. Er ist verpflichtet auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung von Konformitäten vorzulegen. Kommt er einer solchen Aufforderung nicht nach, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt und die W. Althaus AG hat Anspruch auf Schadensersatz.

5. Lieferungen und Leistungen

Lieferungen erfolgen - ausser es wird anders vereinbart – DAP Aarwangen/CH (gemäß Incoterms 2020).

Liefermengen bzw. Leistungen dürfen nicht vom vereinbarten Umfang abweichen. Teil- bzw. Vorauslieferungen oder Teil- bzw. Vorleistungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis der W. Althaus AG zulässig.

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Termine verlängern sich jedoch angemessen, wenn die W. Althaus AG bzw. von ihr beauftragte Dritte mit der Erfüllung von vertraglichen Pflichten, wie z.B. Zulieferungen und Spezifikationen, im Verzug ist.

Termine werden eingehalten, wenn Lieferungen bzw. Leistungen im vereinbarten Umfang und zum vereinbarten Termin am vereinbarten Erfüllungsort eintreffen bzw. erbracht wurden.

Ist absehbar bzw. klar, dass Lieferungen bzw. Leistungen zu einem vereinbarten Termin nicht erbracht werden können, informieren sich die Parteien unverzüglich gegenseitig. Dies unter Angabe der Verspätungsdauer, des Verspätungsgrundes sowie mit einem konstruktiven Lösungsvorschlag. Beide Parteien bemühen sich nach besten Kräften Verzögerungen bestmöglich zu minimieren. Bei zeitsensiblen Verträgen hat der Lieferant auf Verlangen der W. Althaus AG Ersatz bei Dritten zu beschaffen, die Interessen der W. Althaus AG sind hierbei zu berücksichtigen.

W. Althaus AG ist berechtigt Lieferungen bzw. Leistungen kostenfrei zu stornieren, d.h. vom Vertrag zurückzutreten, wenn absehbar wird, dass ein Termin definitiv nicht eingehalten werden kann oder ein Termin um mehr als 4 Wochen überschritten wird.

6. Wareneingangs- bzw. Leistungsprüfung

Die W. Althaus AG prüft Lieferungen und oder Leistungen nur auf äusserliche Transportschäden, sonstige offensichtliche Mängel sowie auf Identität und Menge und wird diese binnen zehn Tagen nach Erhalt dem Lieferanten anzeigen. Sie ist von einer weitergehenden Überprüfungspflicht sowie zur sofortigen Anzeige von Mängeln an den Lieferanten befreit. Gesetzliche Prüfungs- und Rügeobliegenheiten sind - soweit zulässig - wegbedungen.

Das Recht Mängel zu rügen und damit verbundene Haftungs- und Gewährleistungsansprüche zu stellen, steht der W. Althaus AG während der ganzen Gewährleistungsfrist zu.

7. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Preise verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart - als Festpreise.

Für jede Bestellung wird eine separate Rechnung gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben in PDF-Form ausgestellt. Es ist anzugeben, ob es sich um eine Teil- oder Rest-Lieferung bzw. -Leistung handelt. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Rechnungen haben ferner die in Ziffer 2 benannten Lieferangaben zu enthalten. Der Lieferant haftet der W. Althaus AG für ordnungsgemäße Angaben, insbesondere für den Nachweis des Ursprungslands.

Rechnungen, die den vorbenannten Vorgaben nicht entsprechen, werden bis zur Vorlage einer ordnungsgemäss erstellten Rechnung nicht bearbeitet; entsprechende Zahlungen gelten bis zu diesem Zeitpunkt als nicht geschuldet.

Soweit nicht anders vereinbart beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs.

Mängel an Lieferungen bzw. Leistungen berechtigen die W. Althaus AG einen angemessenen Teil des vereinbarten Preises bis zu deren Behebung zurückzuhalten.

Soweit nicht anders vereinbart, setzen Vorauszahlungen die Vorlage einer unwiderruflichen, auf erstes Anfordern zahlbaren Bankgarantie einer erstklassigen Bank im Land des Lieferanten voraus.

8. Eigentums-, Urheber- und andere Rechte

Das Eigentum an Lieferungen bzw. Leistungen geht mit ordnungsgemässer Erfüllung am Bestimmungsort, bei Vorauszahlungen - sofern diese in voller Höhe geleistet wurden, an W. Althaus AG über.

Alle Rechte an technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Planunterlagen, Produktebeschreibungen und Spezifikationen sowie an Software, Patches, Source Codes und anderen Daten sowie Informationen verbleiben bei der Partei, die sie zur Verfügung stellt oder deren Lizenzgebern. Deren Verwendung erfolgt - ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der jeweils anderen Partei - nur zum vereinbarten Zweck und wird Dritten - ohne ausdrückliche Zustimmung - nicht zugänglich gemacht. Sie sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, für das sie benötigt werden – nach Vorgaben der W. Althaus AG auch bis zum Ablauf der Benötigung für Kunden - inklusive Kopien nach Wahl der jeweils berechtigten Partei entweder kostenfrei zurückzugeben, zu löschen bzw. zu entsorgen, was von der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen ist. Die Parteien werden auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anbringen.

Materialien, Daten und andere Gegenstände, die dem Lieferanten von oder über die W. Althaus AG im Zusammenhang mit der Ausführung für Lieferungen und Leistungen zur Verfügung gestellt werden, bleiben - unabhängig von einer Be- oder Verarbeitung - Eigentum der W. Althaus AG bzw. deren Vertragspartner. Sie sind als solche zu kennzeichnen und bis zur Verarbeitung, Montage oder Installation getrennt zu lagern.

Enthalten Lieferungen bzw. Leistungen Software, wird der W. Althaus AG und deren Kunden ein unbefristetes, weltweites, nicht ausschliessliches und nicht übertragbares, gebührenfreies Nutzungsrecht daran eingeräumt, soweit sie in unveränderter Form und im Rahmen des in der mitgelieferten Software-Dokumentation umschriebenen Zweckes benutzt wird.

Wenn nicht anders vereinbart, steht der W. Althaus AG - auch für die Weitergabe an ihre Kunden - ein gleiches Nutzungsrecht für Updates, Patches und Folgeversionen der Software zu.

Das Eigentum an technischen Unterlagen, Software und anderen Ergebnissen geistiger Arbeiten, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bzw. für Bestellungen hieraus für die W. Althaus AG geschaffen werden, steht ausschliesslich der W. Althaus AG zu. Der Lieferant hat diese auf erste Aufforderung vollständig, d.h. inklusive aller für eine weitere Verwendung bzw. Weiterentwicklung erforderlichen Informationen, wie z.B. einen Source Code oder Passwörter herauszugeben.

Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig, falls sie von tatsächlichen oder behaupteten Verletzungen von Rechten Dritter Kenntnis erlangen.

9. Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant sichert zu, dass die vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen funktionstüchtig geliefert bzw. montiert werden.

Er gewährleistet, dass Lieferungen bzw. Leistungen in jeglicher Hinsicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Sie haben den Produktspezifikationen, zugesicherten Eigenschaften, dem geltenden Stand der Technik und der Wissenschaft sowie dem Zweck, für den sie erworben werden zu entsprechen. Ferner müssen diese allen anwendbaren Gesetzen, Normen und Vorschriften (auch betreffend die Bereiche Umwelt, Gesundheit und Unfallverhütung) entsprechen, die zur Erfüllung des Vertrages und hieraus folgender Bestellungen erforderlich sind und insbesondere am vereinbarten Erfüllungsort gelten.

Der Lieferant haftet vollumfänglich für Lieferungen bzw. Leistungen seiner Unterbeauftragten und Sublieferanten.

Mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen berechtigen die W. Althaus AG während der Gewährleistungsfrist nach freier Wahl und unbeschadet um sonstige gesetzliche Ansprüche, folgende Rechte geltend zu machen:

- a) Ablehnung der Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen
- b) Rücktritt vom jeweiligen Vertrag/der jeweiligen Bestellung und Rückforderung von Vorauszahlungen und/oder Geltendmachung von Schadenersatz
- c) Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Bei Verweigerung, Unzumutbarkeit, in dringenden Fällen oder bei Unmöglichkeit der Nachbesserung bzw. des Ersatzes durch den Lieferanten:

- a) Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Lieferung bzw. Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten, oder
- b) Preisminderung oder
- c) Rücktritt (Wandelung) oder
- d) eine Kombination der oben genannten Ansprüche.

Sind Arbeiten durch die Althaus AG erforderlich, so können diese nach ihrer Wahl in eigenen Räumen oder beim Lieferanten erfolgen. Dieser hat der W. Althaus AG hierfür freien Zugang zu gewähren.

Mängel sind dem Lieferanten innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Feststellung anzuzeigen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 24 Monate ab vollständiger vertraglich ordnungsgemässer Lieferung bzw. Leistung. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, gelten diese. Für Ersatzlieferungen bzw. Ersatzleistungen sowie Nachbesserungen wie Reparaturen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für Lieferungen bzw. Leistungen.

Der Lieferant verpflichtet sich während mindestens 10 Jahren - berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Lieferung bzw. Leistung - die Lieferung von Ersatzteilen und die Erbringbarkeit von Leistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen zu gewährleisten. Beabsichtigt der Lieferant Lieferungen bzw. Leistungen einzustellen, so wird er die W. Althaus AG unverzüglich, spätestens sechs Monate vor deren Einstellung, zu informieren. Der W. Althaus wird ein Vorkaufsrecht an noch erfüllbaren Lieferungen bzw. Leistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen eingeräumt. Die W. Althaus AG ist ferner berechtigt Lieferungen bzw. Leistungen direkt bei Unterbeauftragten und Sublieferanten des Lieferanten zu beschaffen soweit dessen Schutzrechte hiervon unberührt bleiben.

10. Produkthaftung

Der Lieferant haftet der W. Althaus AG für von ihm, seiner Unterbeauftragten bzw. Sublieferanten verursachte Produktfehler und ist verpflichtet die W. Althaus AG von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Falls die W. Althaus AG selbst Kunden warnen oder

Produkte zurückrufen muss, ist der Lieferant für die entstehenden Kosten schadenersatzpflichtig.

Der Lieferant hat die W. Althaus AG unverzüglich über mögliche Fehler sowie potenzielle und eingetretene Gefährdungen zu unterrichten. Gleichermaßen gilt für von der W. Althaus oder anderen an einer Bestellung beigebrachten Lieferungen bzw. Leistungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer der Technologie angebrachten und weltweit gültigen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden (Deckungssumme mindestens CHF 5 Mio. pro Schadensfall) sowie für sonstige Schäden wie Ein- und Ausbaukosten und Rückrufkosten (Deckungssumme mindestens CHF 1 Mio. pro Schadensfall) abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen der W. Althaus AG einen Versicherungsnachweis vorzulegen. Der Lieferant tritt hiermit alle Ansprüche gegen den Versicherer an die W. Althaus AG ab. Diese nimmt die Abtretung hiermit an.

11. Geheimhaltung

Gegenseitige Vertraulichkeit gilt als zugesichert. Weder Existenz noch Inhalt des Vertragsverhältnisses dürfen von einer Partei ohne schriftliche Zustimmung der anderen gegenüber Dritten offengelegt oder diesen zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere betreffend die in diesen AEB benannten Rechte, jedoch auch betreffend alle anderen Informationen wie Geschäftsgeheimnisse, Bestellungs- sowie Vertrags- und Geschäftsdetails inkl. daraus gewonnener Erkenntnisse, technische Spezifikationen, Muster, etc. sowie für Kundenbeziehungen und Werbezwecke.

Verwendungen erfolgen ausschließlich für die Ausführung und Erfüllung der vereinbarten Zusammenarbeit. Ausgenommen sind zwingende Offenlegungspflichten gegenüber Behörden.

Die jeweils empfangende Partei hat Informationen mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt.

Die Parteien beschränken den Zugang zu vertraulichen Informationen auf Mitarbeiter, Unterbeauftragte und Sublieferanten sowie deren Mitarbeitende, welche diese im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Erfüllung von Pflichten für die Umsetzung von Arbeiten für Offerten, das Vertragsverhältnis bzw. Bestellungen hieraus benötigen.

Die Parteien stellen sicher, dass sich auch Unterbeauftragte und Sublieferanten die an der Offerte, am Vertrag bzw. an Bestellungen hierauf beteiligt sind mit den vorbenannten Geheimhaltungsbedingungen einverstanden erklären und sich schriftlich zu deren Einhaltung verpflichten.

Allfällige vorgängig zwischen den Parteien abgeschlossene Geheimhaltungsabreden bleiben unberührt.

Die vorgenannten Geheimhaltungspflichten gelten während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von weiteren 5 Jahren nach dessen Beendigung.

12. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien können - ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihrer Vertragsverhältnisse - personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten austauschen und nutzen. Sie holen hierzu jeweils vorab die Einwilligung der betroffenen Personen ein und behandeln diese streng vertraulich.

Jede Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet und nutzt, ist für die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

Ein Handeln in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten - insbesondere des Datenschutzgesetzes der Schweiz (DSG) und der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (GDPR) - wird gegenseitig zugesichert.

Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ohne Zustimmung der betroffenen Personen - ausser im Falle einer behördlich zulässigen Anordnung - ist nicht zulässig.

13. Cybersecurity

Beinhalten Lieferungen bzw. Leistungen Software, Firmware, integrierte Schaltkreise, Hard- und Softwarekomponenten, die durch digitale Angriffe manipulierbar, beschädigt oder zerstört werden könnten, sorgt der Lieferant dafür, dass diese im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung jeweils

dem neuesten Stand der Technik, der Softwareentwicklung und den branchenüblichen Standards entsprechen. Der Lieferant sichert zu, dass Lieferungen bzw. Leistungen frei von Schwachstellen, Schadcode und anderen sicherheitsrelevanten Beschaffenheiten erfolgen und diese bestmöglich verhindert, identifiziert und beseitigt werden. Die W. Althaus AG ist unverzüglich über jegliche sicherheitsrelevanten Bedrohungen und Ereignisse zu informieren.

14. Höhere Gewalt

Im Falle von Höherer Gewalt können die Vertragspartner nicht wegen Nicht-Erfüllung eines Vertrages belangt werden.

15. Ethische Standards

Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Tätigkeiten, die seiner Mitarbeitenden und seiner Vertragspartner die Einhaltung grundlegender ethischer Standards einzuhalten bzw. diese sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Achtung der Menschenrechte gemäß lokalen Rechtsordnungen und allgemeiner Erklärungen der Menschenrechte der UNO, den Verzicht auf Zwangsarbeit, keine Diskriminierung von Mitarbeitenden, den Verzicht auf Kinderarbeit, die Einhaltung geltender Umweltvorschriften und -standards sowie den Verzicht auf jegliche Form von Korruption.

16. Qualitätsaudits

Die W. Althaus AG ist berechtigt - nach angemessener Vorankündigung und zu normalen Geschäftszeiten - den Herstellungsprozess von Lieferungen bzw. Leistungen für die W. Althaus AG beim Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant bemüht sich dies auch bei seinen Unterbeauftragten und Sublieferanten zu ermöglichen. Es werden geeignete Massnahmen zugesichert, um Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

17. Erfüllungsort

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Offerten, Verträge, Bestellungen für Lieferungen bzw. Leistungen sowie für Zahlungen der Geschäftssitz der W. Althaus AG in Aarwangen/CH.

18. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AEB von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als ungültig, wobei die übrigen Bestimmungen weiterhin in vollem Umfang in Kraft bleiben. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung mit ähnlichem wirtschaftlichem Zweck ersetzen. Gleches gilt für den Fall, dass Lücken vorliegen. Soweit diese AEB keine Regelung enthalten bzw. eine Regelung dieser AEB unwirksam wäre, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der W. Althaus AG darf der Lieferant die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag über Lieferungen- bzw. Leistungen sowie aus Bestellungen hieraus weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder übertragen.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Offerten, Bestellungen und Verträge über Lieferungen bzw. Leistungen unterstehen dem Recht der Schweiz. Dies unter Ausschluss jeglicher kollisionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf vom 11. April 1980 - Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarwangen/CH. Die W. ALTHAUS AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz oder an einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.